

# **FINANZORDNUNG (FO) des Dartsverbands Weser-Ems (DVWE)**

Die FO ist Bestandteil der Satzung des DVWE

## **§ 1 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des nachfolgenden Jahres.

## **§ 2 Allgemeines**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVWE Beiträge und Gebühren.  
Die Beitragshöhe wird durch die Delegiertenversammlung für das folgende Jahr festgesetzt und beträgt zur Zeit 7,- Euro/Erwachsener, Jugendliche sind vom Beitrag befreit

## **§ 3 Übergeordneter Verband**

Seitens DVWE werden anteilig auch die abzuführenden Beiträge für die Mitgliedschaft im DDV erhoben. Diese betragen zur Zeit 10,- Euro/Erwachsener

## **§ 4 Erhebung**

Die Beitragserhebung erfolgt jährlich im Voraus.  
Die Mitglieder gem. § 7 der Satzung des DVWE zahlen nach Rechnungsstellung innerhalb von 3 Wochen per Überweisung auf das Verbandskonto ihre Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Bei größerem Zahlungsrückstand erfolgt eine Mahnung zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen – sollte auch dann kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wird dem Mitgliedsverein die Spielberechtigung entzogen.

## **§ 5 Nachmeldung**

Bei der Nachmeldung von Einzelmitgliedern beträgt die Höhe des Mitgliedsbeitrages (incl. DDV) nach Ablauf des ersten Quartals noch 12,00 Euro, nach Ablauf des zweiten Quartals noch 8,00 Euro und im letzten Quartal noch 5,00 Euro.

## **§ 6 Gebühren**

Die Liga-Gebühr für Teams innerhalb des DVWE beträgt 10,- Euro.

Die Liga-Gebühr für Teams innerhalb des DDV beträgt 60,- Euro.

Aufnahme nach Vereinswechsel innerhalb der Saison wird mit 25,- Euro belegt.

## **§ 7 Haushaltsrahmenplan**

Der Haushaltsrahmenplan wird vom Schatzmeister erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem Präsidium nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschlossen. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung von DVWE-Aufgaben voraussichtlich nötig ist. Der Haushaltsplan wird zur Genehmigung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

## **§ 8 Spesen / Reisekosten**

Kosten, die im Verbandsinteresse entstehen werden erstattet und müssen bis spätestens 15.06. des laufenden Haushaltsjahres gegen Beleg mit dem Schatzmeister abgerechnet sein.

Reisekosten, die im Verbandsinteresse entstehen, werden gemäß der jeweils gültigen Reisekostentabellen erstattet und müssen bis zum 15.06. des laufenden Haushaltsjahres gegen Beleg mit dem Schatzmeister abgerechnet sein.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde durch das Präsidium am 27.04.2016 beschlossen und durch die Delegiertenversammlung am 04.09.2016 genehmigt